

Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Diesem Erfordernis trägt der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen.

Die auf Grundlage der neuen Ermächtigung oder auf Grundlage einer vorangegangenen Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft wieder veräußert oder ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Wiederveräußerung erfolgt dabei grundsätzlich durch Verkauf über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots.

Daneben soll die Gesellschaft auch ermächtigt werden, die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den nachfolgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots zu veräußern; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist – vorbehaltlich der von der Verwaltung jeweils vor Ausnutzung vorzunehmenden Prüfung anhand des konkreten Falles – aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und angemessen:

Die Gesellschaft soll zunächst ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Sachwerten zu übertragen. Eine solche Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ist aus folgenden Gründen erforderlich: Die Gesellschaft steht in vielfältigem Wettbewerb und muss daher in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögenswerte, wie etwa Markenrechte, zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft bestmögliche Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb durch Gewährung von eigenen Aktien durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Sachwerten konkretisieren, wird die Verwaltung sorgfältig prüfen, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen soll. Sie wird dies nur dann tun, wenn ein Erwerb gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Ferner ist vorgesehen, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Barzahlung zu veräußern, wenn die Veräußerung zu einem Betrag erfolgt, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Börse München an den letzten fünf Handelstagen der Börse München vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis möglichst niedrig halten; er wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des maßgeblichen Börsenpreises liegen. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es der Verwaltung vorliegend insbesondere, bei der unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien Aktionären im Rahmen der Spitzenregulierung bei Bedarf einzelne Teilrechte zur Aufstockung ihres Aktienbestands auf gerade Aktien-Stückzahlen zur Verfügung zu stellen; der Veräußerungspreis für eine solche Abgabe von Teilrechten zur Spitzenregulierung wird sich dabei gemäß den Vorgaben der Ermächtigung am aktuellen Börsenkurs der Aktie orientieren. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass Aktionäre, deren Aktienbestand nicht durch sieben teilbar ist, die Möglichkeit erhalten, durch

entsprechenden Zukauf von Teilrechten ein Absinken ihrer Beteiligungsquote aufgrund der Zusammenlegung von Aktien zu verhindern. Im Übrigen wird die Verwaltung durch diese gesetzlich vorgesehene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls zusätzlichen Aktionärsgruppen anbieten zu können und so den Aktionärskreis im Interesse der Gesellschaft zu erweitern. Ferner wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, bei der Wiederveräußerung eigener Aktien durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit bei der Vergabe der Aktien unter Bezugsrechtsausschluss kann regelmäßig ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Erwerbsangebot an alle Aktionäre oder einer Veräußerung über die Börse. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, insbesondere das sich auf mehrere Tage erstreckende Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Auch kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Veräußerung über die Börse erlaubt grundsätzlich zwar auch die Erzielung eines marktnahen Preises. Um zu vermeiden, dass beim Verkauf einer größeren Anzahl von Aktien ein entsprechender Preisdruck entsteht, ist es jedoch auch beim börslichen Verkauf in der Regel erforderlich, den Verkauf über einen längeren Zeitraum zu strecken. Ein außerbörslicher Verkauf unter Ausschluss des Bezugsrechts gibt der Gesellschaft demgegenüber die Möglichkeit, auch kurzfristig und unabhängig von der Anzahl der zu verkaufenden Aktien auf günstige Marktverhältnisse reagieren zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie stellt zugleich sicher, dass von ihr nur Gebrauch gemacht wird, wenn der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, sowie dem anteiligen Betrag am Grundkapital von Options- und/oder Wandlungsrechten, die gemäß §§ 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10 % des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt überschreitet. Aufgrund dieser Beschränkung des Umfangs der Ermächtigung und des Umstands, dass sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Sie haben dann grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung zu vergleichbaren Konditionen über einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften – national und international üblich. Bei der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob ein solcher Ausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Zur Einsicht der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Hauptstr. 2, D-82327 Tutzing) folgende Unterlagen aus:

- der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2008/2009; sowie

- als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung der schriftliche Bericht des

Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Wiederveräußerung der erworbenen Aktien.

Die vorgenannten Unterlagen sind ferner im Internet unter

www.mediantisag.de
(dort im Menü „Hauptversammlung 2010“)

einsehbar und werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die sich wie folgt zur Teilnahme an der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachgewiesen haben:

- Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform, in deutscher oder englischer Sprache unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu erfolgen.

- Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist durch einen durch das depotführende Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes zu führen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (sog. Nachweistichtag), d.h. auf Freitag, den 19. Februar 2010, 00:00 Uhr, beziehen.

- Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am Freitag, den 5. März 2010, unter folgender Adresse zugehen:

mediantis Aktiengesellschaft
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48, D-81241 München
Telefax: +49 (0) 89 / 889 690 633

Nach Erfüllung der vorstehend genannten Teilnahmevoraussetzungen werden den teilnahmeberechtigten Aktionären über ihre Depotbank Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Teilnahmeberechtigte Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl, beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Nähere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachts- und ggf. Weisungerteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse

www.mediantisag.de
(dort im Menü „Hauptversammlung 2010“)

weitere Informationen zur Verfügung. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben oder Wahlvorschläge unterbreiten wollen, bitten wir, diese ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

mediantis Aktiengesellschaft
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48, D-81241 München
Telefax: +49 (0) 89 / 889 690 666

Gegenanträge gemäß § 126 AktG gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung mit Begründung sowie Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG werden, sofern sie bis spätestens Donnerstag, den 25. Februar 2010, 24:00 Uhr, bei der oben genannten Anschrift eingehen, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.mediantisag.de
(dort im Menü „Hauptversammlung 2010“)

zugänglich gemacht; die Bestimmungen des § 126 Abs. 2 und 3 AktG und des § 127 Satz 3 AktG bleiben unberührt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Tutzing, im Februar 2010



Der Vorstand



mediantis Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Tutzing

Hauptstr. 2, D-82327 Tutzing

Amtsgericht München, HRB 121 774

- ISIN: DE000A0SLQ35 -

Einladung

zur

ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am Freitag, den 12. März 2010, um 11:00 Uhr

in die Räume des Pfarrzentrums der Pfarrei St. Joseph (Roncallihaus), Kirchenstraße 10, D-82327 Tutzing, ein.